

Merkblatt

Hörgeräte

gemäß § 21 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) in Verbindung mit Anlage 4

Beihilfefähig sind nach schriftlicher ärztlicher Verordnung folgende Hörgeräte für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige (Nr. 1 der Anlage 4 zu § 21 ThürBhV):

HdO-Geräte (Hinter-dem-Ohr-Geräte), Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik; IdO-Geräte (In-dem-Ohr-Geräte); schallaufnehmendes Gerät bei teimplantiertem Knochenleitungs-Hörsystem.

Kinder bis 14 Jahre

Die Aufwendungen einschließlich der Nebenkosten sind für berücksichtigungsfähige Kinder bis zum 14. Lebensjahr nur begrenzt durch die allgemeine Regelung des § 7 ThürBhV. Danach müssen die Aufwendungen medizinisch notwendig und der Höhe nach angemessen sein.

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

Die Aufwendungen einschließlich der Nebenkosten sind für Beihilfeberechtigte bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige ab dem vollendeten 15. Lebensjahr begrenzt auf bis zu 1.500 Euro je Ohr, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen einer medizinisch notwendigen Fernbedienung.

Bitte beachten Sie, dass durch diese Regelung die beihilfefähigen Aufwendungen begrenzt werden.

Die Beihilfe errechnet sich dann aus diesen beihilfefähigen Aufwendungen und dem individuellen Bemessungssatz:

Beispiel

Aufwendungen je Ohr 2.200 Euro, davon beihilfefähig je Ohr 1.500 Euro

1.500 Euro x 50% (Bemessungssatz) = 750 Euro je Ohr Beihilfe

Ohne Begrenzung

Mehrkosten sind nur beihilfefähig, wenn nach einem medizinischen Gutachten (§ 50 Abs. 4 ThürBhV) aufgrund einer beidseitigen an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten ansonsten eine ausreichende Versorgung Schwersthörgeschädigter nicht zu gewährleisten ist.

Unbeachtlich für die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen ist die Tatsache, ob es berufliche Besonderheiten erforderlich machen, ein höherwertiges Hörgerät anzuschaffen.